

- II.** Bei allen auslaufenden und neuen Studiengängen kann eine Zulassung – soweit vorstehend eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- III.** Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze frei geblieben, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Bremen, den 19. Januar 2009

Die Senatorin für Bildung
und Wissenschaft

Berichtigung der Ordnung zur Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1h „Geographie“**
(Vom 25. November 2008)

In der o.g. Ordnung (Brem.ABl. 2009 S. 123) wird in Artikel 1 die Ziffer 3 wie folgt geändert:

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 39 CP im Fach und von mindestens 60 CP im Professionalisierungsbereich voraus.“

Bremen, den 26. Januar 2009

Der Rektor
der Universität Bremen